Amtliches Bekanntmachungsblatt

18. Jahrgang Nr. 12 14. Dezember 2010

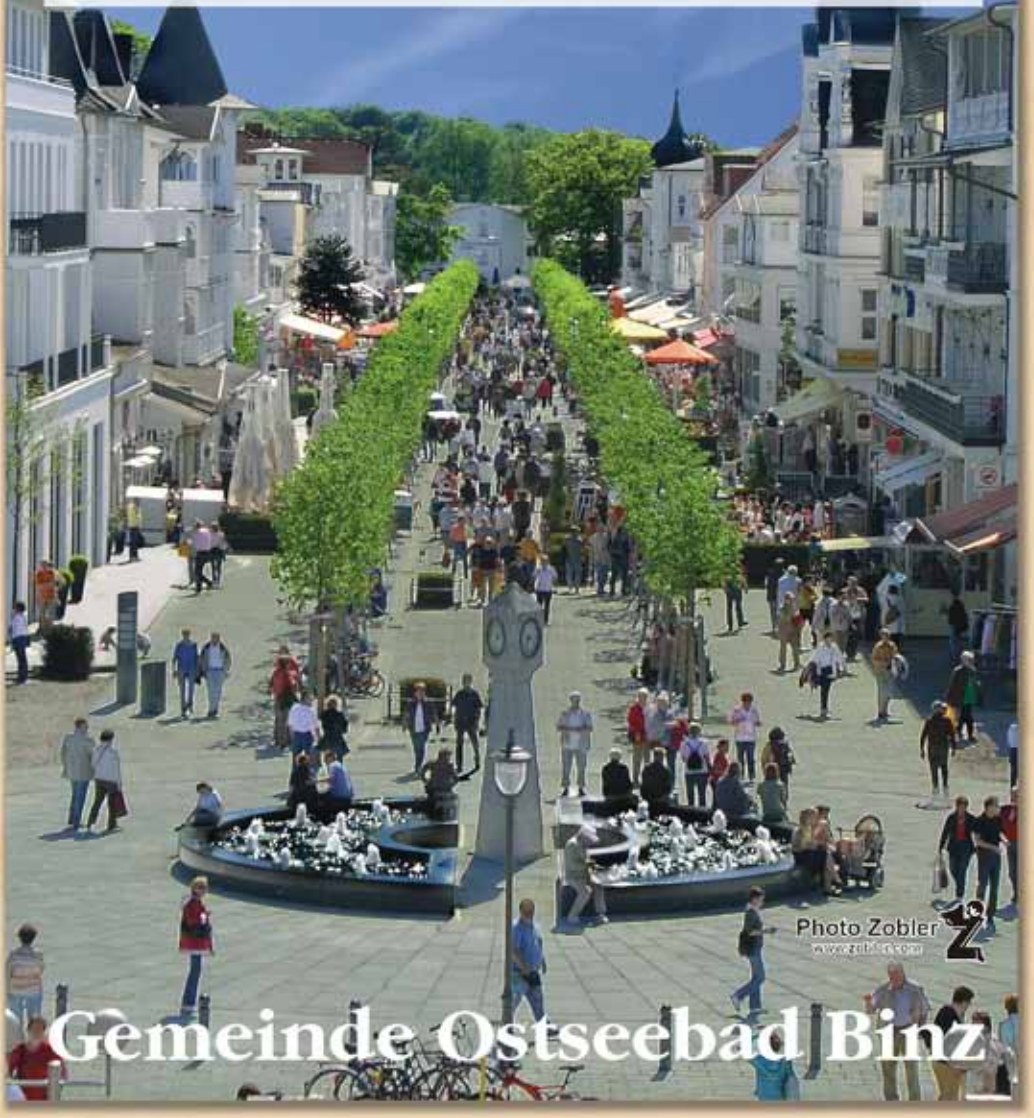

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

Weihnachtsgruß des Bürgermeisters Seite 3

1299. Bekanntmachung Seite 4
Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz

1300. Bekanntmachung Seite 6
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 13 „Wohnen in Prora“ nach § 10 Bau GB

1301. Bekanntmachung Seite 8
Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz

1302. Bekanntmachung Seite 10
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss des vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Rüganer“ nach § 10 BauGB

1303. Bekanntmachung Seite 12
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ nach § 10 BauGB

1304. Bekanntmachung Seite 14
Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Heinrich-Heine-Park“ der Gemeinde Ostseebad Binz

1305. Bekanntmachung Seite 16
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Heinrich-Heine-Park“ der Gemeinde Ostseebad Binz

1306. Bekanntmachung Seite 17
Bestellung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

1307. Bekanntmachung Seite 18
6. Änderungssatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Ostseebad Binz

1308. Bekanntmachung Seite 20
Tagesordnung auf der 14. Sitzung der Gemeindevertretung

1309. Bekanntmachung Seite 22
Informationen der Meldebehörde zum Landesmeldegesetz

Der Seniorenbeirat lädt ein zur Weihnachtsfeier Seite 23

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Dezember 2010 Seite 24

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz

Erscheinungsweise: monatlich
Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt
oder im Abonnement bei der
Gemeindeverwaltung Binz

Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89 · E-Mail: buergermeister-sekretariat@gemeinde-binz.de

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

Weihnachtsgruß des Bürgermeisters

Ich wünsche zu diesen Tagen,
Festlichkeit und Wohlbehagen,
einen schönen geschmückten Baum,
so manch erfüllten Weihnachtstraum,
Liebe, Glück und Zärtlichkeit,
in Familie eine frohe Zeit,
leckeres Essen und guten Wein,
Gemütlichkeit bei Kerzenschein,
kleine Geschenke - hübsch verpackt,
kurz gesagt:
Alles was Freude macht!

Liebe Bürgerinnen und Bürger des Ostseebades Binz,

in diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien eine ruhige Adventszeit und besinnliche Stunden zum Weihnachtsfest. Schenken Sie einander „Freude“, denn Freude ist die Sonne in unseren Herzen. Denken Sie stets daran, kleine Sonnenstrahlen, die jeden Tag auf unseren Weg fallen, sind der Reichtum unseres Lebens.
Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Erfolge, die wir in unserem schönen Ostseebad zu verzeichnen haben, beruhen auf Ihren Stärken, die Sie hier arbeiten und wohnen, auf Ihrer Initiative und Kreativität, auf Ihrer Tatkraft und Ihrem Engagement, sei es in der Vereinstätigkeit, in der Hotelbranche bzw. der Gastronomie, damit sich der Gast in Binz wohl fühlt, im sozialen Bereich, in den Ausschüssen oder in der Gemeindevertretung. Mein Dank gilt daher in diesen Tagen allen, die mich in meiner Arbeit unterstützt haben.
Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen vor allem Gesundheit und die Erfüllung der persönlichen Wünsche und Hoffnungen – möge sich dieses Engagement auch 2011 fortsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister
Horst Schaumann

1299. Bekanntmachung

Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz am 08.04.2010 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wurde mit Verfügung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.11.2010, AZ: VIII 430 b -512.111-61.005 (16. Änd.) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die genehmigte 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, 14.12.2010

Schaumann
Bürgermeister

16. ÄNDERUNG DES FNP DER GEMEINDE BINZ

PLANZEICHNUNG

Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ÜBERSICHTSPLAN ohne Maßstab

VERFAHREN

Gemeinde Ostseebad Binz

16. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stand:
Abschließender Beschluss

Maßstab 1:6000 - Mai 2010 - über / bis

1300. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 13 „Wohnen in Prora“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 91-12-2010 vom 23.09.2010 den Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnen in Prora“ als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnen in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz ist in der Ortslage Prora gelegen und umfasst den Block 1 und 2 der Zeilenbebauung sowie Bauflächen an der Strandstraße sowie der Post- und der Südstraße und zum anderen die Gesamtheit der umliegenden Freiflächen bis zur westlichen Gebietserschließungsstraße entlang der Bahnlinie Binz / Sassnitz und östlich bis zur Proraer Wiek (Ostsee). Das Plangebiet hat eine Größe von 52,2 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt:
→ im Norden durch die Südstraße
→ im Osten durch die Poststraße
→ im Süden durch die Strandstraße
→ und im Westen durch die Proraer Wiek / Ostsee

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Der Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnen in Prora“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz 14.12.2010

Schaumann
Bürgermeister

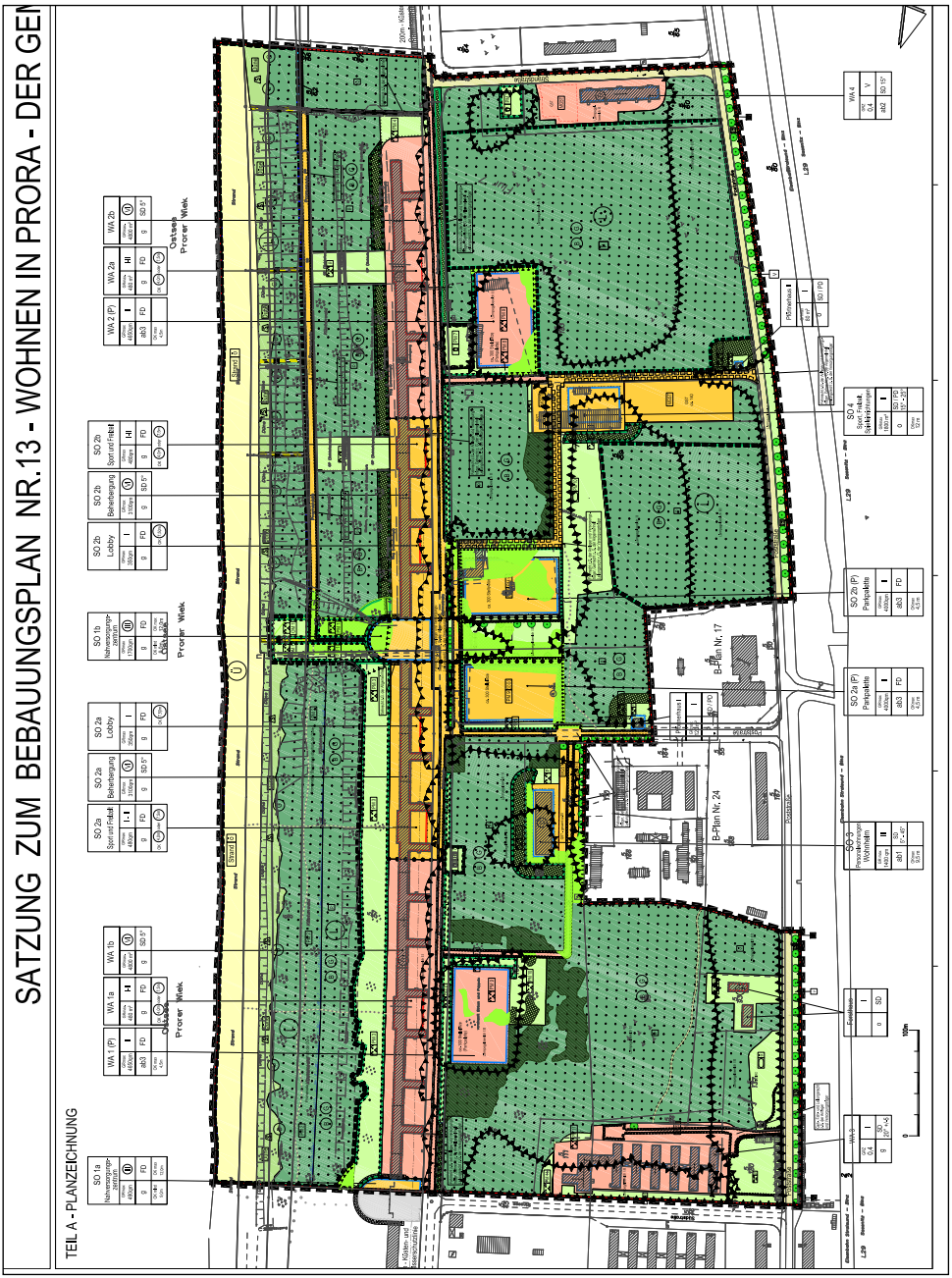
SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.13 - WOHNEN IN PRORA - DER GEM
TEIL A - PLANZEICHNUNG
B-Plan Nr. 17
B-Plan Nr. 24

1301. Bekanntmachung

Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz am 08.04.2010 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wurde mit Verfügung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 23.11.2010, AZ: VIII 430 b -512.111-61.005 (19. Änd.) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die genehmigte 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, 14.12.2010

Schaumann
Bürgermeister

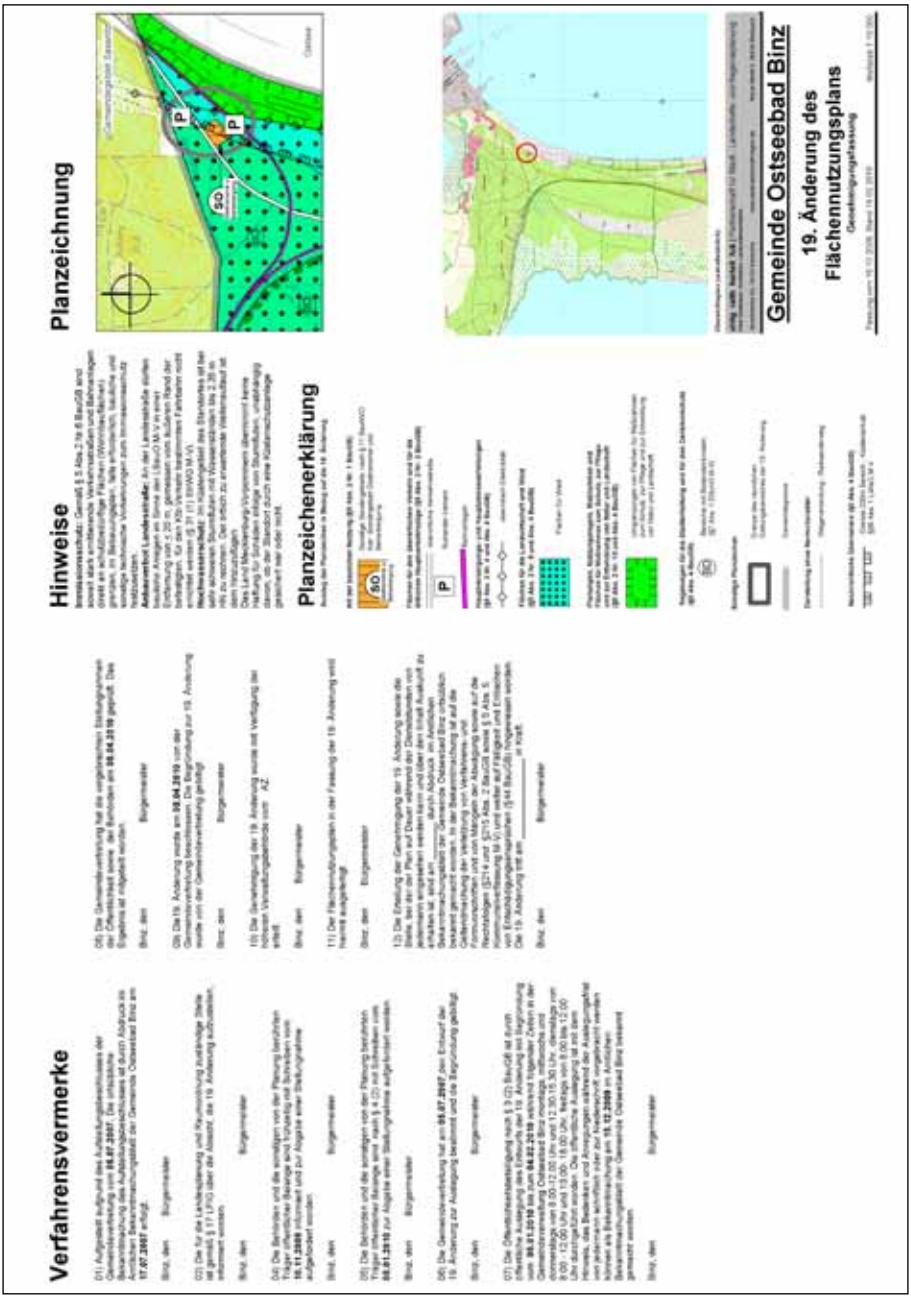

Verfahrensvermerke

(1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **08.07.2007**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Binzer Tageblatt vom **17.07.2007** erfolgt.

Binz, den Bürgermeister

(2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 (1) (2) über die Absicht, die 19. Änderung aufzustellen, informiert worden.

Binz, den Bürgermeister

(3) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom **16.11.2009** informiert und zur Angabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den Bürgermeister

(4) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom **04.01.2010** zur Angabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den Bürgermeister

(5) Die Gemeindevertretung hat am **09.07.2007** den Entwurf der 19. Änderung zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Binz, den Bürgermeister

(6) Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung ist gemäß § 3 (2) BauGB mit Schreiben vom **04.01.2010** bis zum **04.02.2010** während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Zimmer 2.2.30, Rathaus, Rügenstraße 1, 18609 Ostseebad Binz, montags und dienstags 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist unberücksichtigt bleiben können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am **18.12.2009** im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.

Binz, den Bürgermeister

(7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am **09.04.2010** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den Bürgermeister

(8) Die 19. Änderung wurde am **10.04.2010** von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 19. Änderung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den Bürgermeister

(9) Die Genehmigung der 19. Änderung wurde mit Verfügung des höheren Verwaltungsbehörde vom AZ erteilt.

Binz, den Bürgermeister

(10) Der Flächennutzungsplan in der Fassung der 19. Änderung wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den Bürgermeister

(11) Die Genehmigung der 19. Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§214 und §215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB) hingewiesen worden. Die 19. Änderung ist mit von Entwicklungsgebieten (§ 142 BauGB) hingewiesen worden. Die 19. Änderung ist am in Kraft.

Binz, den Bürgermeister

Hinweise

Bodenverhältnisse: Der nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB und Bodenschutzrechtlichen Gesetzen zu berücksichtigende Boden ist durch Bebauungsplanung, Bebauung, Versiegelung, Bepflanzung, Bewässerung, Bodenbearbeitung, Abgrabung, Auffüllung oder Aufschüttung, Bodenverdichtung oder Bodenverunreinigung nicht beeinträchtigt.

Altlasten: Es sind keine Altlasten bekannt.

Kampfmittel: Es sind keine Kampfmittel bekannt.

Artenschutz: Es sind keine Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten bekannt.

Anbauverbot Landesstraße: An der Landesstraße dürfen baulichen Anlagen im Sinne des LBauO M-V in einer Entfernung von ≤ 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahnen, Gr dem Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 29 LBauO M-V).

Hochwasserschutz: Im Küstengebiet des Standortes ist bei sehr schweren Sturmfluten und Wasserständen bis 2,35 m HN zu rechnen. Der infolge zu erwartende Wellenauflauf ist zu berücksichtigen.

Durch die Wellenauflaufhöhe bzw. Sturmflutwasserstand bis 2,35 m HN kann es zu Überflutungen kommen. Eine Haftung für Schäden infolge von Sturmfluten, unabhängig davon, ob der Standort durch eine Küstenschutzanlage geschützt oder nicht.

Planzeichenerklärung

Anlag der Planzeichen in Anlag und als Anlagung

mit den Bestimmungen Rechtsgrundlage (§§ Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

50 — Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO Gemeinbedarfsflächen und Verkehrsanlagen

Flächen für den ruhenden Verkehr und für die mit diesen Hauptnutzungen (§§ Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

P — Parkplatz

Grünflächen

Begrünungen und Anpflanzungen (§ Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 6 BauGB)

Parkplatz für Wald

Flächen für die Abfallentsorgung und für den Gemeinbedarf (§ Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 19. Änderung

Grenzmaßgaben

Darstellung ohne Rechtscharakter

Hauptstraßen

Nachrichtliche Übernahme (§ Abs. 4 BauGB)

Gemeinde Ostseebad Binz

19. Änderung des Flächennutzungsplans

Gesamtbegründungsfassung

Planzeichnung

Gemeinde Ostseebad Binz

19. Änderung des Flächennutzungsplans

Gesamtbegründungsfassung

1302. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss des vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Rüganer" nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 127-13-2010 vom 28.10.2010 den vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Rüganer" der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Rüganer" den Bereich der bestehenden Gaststätte „Rüganer" auf dem Flurstück 11/16 der Gemarkung Prora, Flur 6 der Gemeinde Binz mit einer Fläche von 0,34 ha.

Der vorhabensbezogene Bebauungsplan Nr. 9 „Rüganer" der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 14.12.2010

Schaumann
Bürgermeister

SATZUNG DES OSTSEEBADES BINZ

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 "Rüganer". Aufgrund §12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 "Rüganer", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB;
1.1.1 Art der baulichen Nutzung
Zulässig sind nur solche Vorhaben aus dem Katalog der unter aufgeführten Nutzungen und Anlagen, zu denen Durchführung solcher Vorhabenbräuche auch im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 9(2) BauGB).
SO: Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO, hier: *Gastronomie und Beherbergung*
Das Sondergebiet *Gastronomie und Beherbergung* dient dem Ausbau einer Schank- und Speisewirtschaft mit angeschlossenem Beherbergungsbetrieb. Zulässig sind:
- Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Betriebswohnungen für innerhalb des Plangebietes arbeitende Betriebsinhaber und Angestellte,
- Stellplätze für den durch das Gebiet verursachten Bedarf.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung
Das Maß der baulichen Nutzung darf durch die in § 19 (4) BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,5 überschritten werden.

1.2 Grünordnungsmaßnahmen
1.2.1 Grünordnungsmaßnahmen als Planzung (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
Alle Bäume sind bei Abgang im Verhältnis 1:1 in der Pflanzqualität 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 16-18 cm Stammumfang nachzupflanzen. Es sind Baumarten der Pflanzenliste 1 zu verwenden.
A 1 Pflanzung von 5 Einzelbäumen der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, StU 16-18 cm. Eine 3-jährige Entwicklungspflege ist Bestandteil der Maßnahme. Die zu verwendende Baumart ist aus der Pflanzenliste 1 zu wählen.
Pflanzenliste 1: Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Betula pendula (Hänge-Birke), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Quercus petraea (Trauben-Eiche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer).
1.2.2 Maßnahmen zur Grundwasserneubildung (§9 (1) Nr. 30 BauGB)
Das unbelastete Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern, soweit es die örtlichen Bodenverhältnisse zulassen. Eine Regenwassernutzung (Löschwasser, Brauchwasser) ist zulässig.
1.3 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Im Bebauungsplangebiet und in den gekennzeichneten Bereichen (Lärmpegelbereiche, Planzeichen 15.06.00) an den Fassaden der Gebäude auf Grund der Geräuschbelastungen durch Außenlärm baulichen Vorkehrungen zur Geräuschminderung gemäß DIN 4109 zu treffen. Dabei sollen gemäß VDI 2719, Tabelle 6, die Innengeräuschpegel in Schlaf-, Wohn- und Arbeitsräumen, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, nicht überschritten werden. Sofern diese Pegel nicht durch eine geeignete Grundrissgestaltung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile entsprechend der gekennzeichneten Lärmpegel

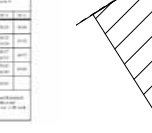

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist vom Bauherrn bzw. Antragsteller als Bestandteil der Bauvorlagen ein entsprechender Nachweis für die erforderliche Luftschalldämmung der Außenbauteile zum Schutz gegen Außenlärm zu erbringen.

II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (II.1.) UND HINWEISE (II.2-3)
II.1 Waldabstand
In einem 30m Bereich zum Wald (Waldabstand) sind gemäß § 20 (Wald(G-M-V), Vrm. WAbstVO-M-V baulichen Anlagen unzulässig. Ausnahmen können nach § 2 WAbstVO-M-V gewährt werden für Garagen, überdachte und nicht überdachte Stellplätze, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.
II.2 Bodendenkmäler
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG-M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind Hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG-M-V ordnungsgemäß bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3) DSchG-M-V).
II.3 Altlasten
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen festgestellt (wie unnatürliche Bodenverfärbung, anormaler Geruch, Austritt von Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste aller Abfallablagerungen), ist der Ausführbeginn dem Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) zu unterrichten. Über derartige Anzeichen ist das Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.
II.4 Artenschutz
Das Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Arten kann für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich vor allem um Gebäude bewohnende Tierarten, z. B. Fledermäuse oder Schwalben. Insbesondere bei Umnutzung, Umbau oder Sanierung vorhandener Gebäude oder bei vorgesehenem Abbruch von Gebäuden, darunter auch von Schuppen und Nebengebäuden, ist nicht ausgeschlossen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sind und eine Ausnahmegenehmigung von den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zur gesetzeskonformen Realisierung erforderlich ist. Auf die Notwendigkeit projektbezogener Einzelfallprüfungen bei Abriss, Umbau oder Sanierung wird hingewiesen.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)
Maßstab 1:500

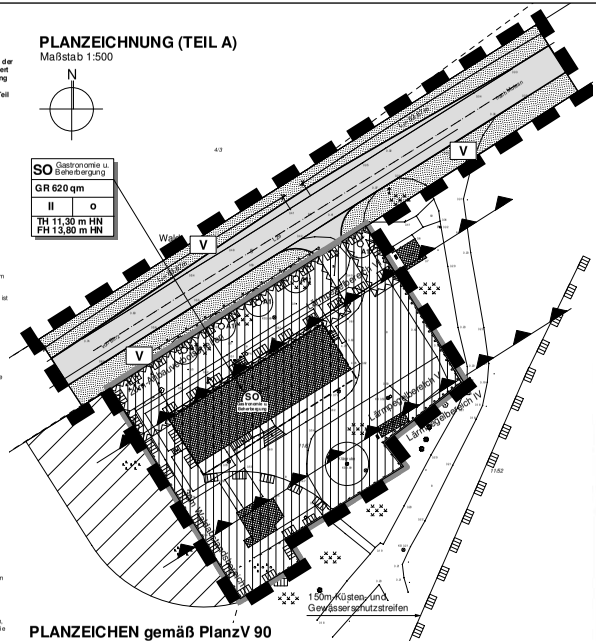

PLANZEICHEN gemäß PlanzV 90

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9(1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BAUNVO)
01.02.02 SO Sondergebiet Gastronomie u. Beherbergung — SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BAUNVO) hier: Gastronomie und Beherbergung

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9(1) Nr. 1 BauGB, §16 BAUNVO)
02.05.00 GR 620 qm GRUNDFLÄCHE, als Höchstmaß in qm
03.07.00 II ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß
02.08.01 TH 11,30 m HN TRAUFHÖHE, als Höchstmaß über HN
02.08.02 FH 13,80 m HN FIRSTHÖHE, als Höchstmaß über HN

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§9 ABS. 1 Nr. 2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)
03.01.00 o OFFENE BAUWEISE
03.05.00 BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)
06.01.00 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)
09.01.00 V hier: Verkehrsgrün (öffentlich)

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20,25 BAUGB)
ANPFLANZEN: BÄUME

13.3 UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 ABS. 6 BAUGB)
13.03.00 — 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifen (§19NatSchG-M-V); 30 m Waldabstandsbereich (LWaldG-M-V)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN
15.09.00 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, DIE VON BAULICHEN ANLAGEN FREI ZU HALTEN SIND (§ 9 ABS. 6 BAUGB) hier: Abstandsbereich L 29 (§ 31 (1) StrWG M-V)
15.13.01 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (7) BauGB)
15.13.02 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLANES (§ 9 (7) i.V.m. § 12(3) BauGB)
15.06.00 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 ABS. 1 Nr. 24 BAUGB) hier: Abgrenzung der Lärmpegelbereiche bei freier Schallausbreitung

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom .....
Binz, den Bürgermeister

2) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 11 PLRG über die Absicht, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.
Binz, den Bürgermeister

3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) wurde durch Vorstellung und Erörterung des Entwurfs des Plans am durchgeführt.
Binz, den Bürgermeister

4) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am ..... nach § 4(1) beteiligt und am nach § 4(2) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Binz, den Bürgermeister

5) Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
Binz, den Bürgermeister

6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, sowie der Begründung vom ..... bis zum während folgender Zeiten montags, mittwochs und donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt vom ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Binz, den Bürgermeister

7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mit Schreiben vom ..... mitgeteilt.
Binz, den Bürgermeister

8) Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen entsprechen dem Liegenschaftskataster.
Bergen den

9) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Binz, den Bürgermeister

10) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
Binz, den Bürgermeister

11) Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der vorhabenbezogene Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... in Nr. ..... des Amtlichen Bekanntmachungsblatt vom ..... bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44BauGB) hingewiesen worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.
Binz, den Bürgermeister

Übersichtsplan (unmaßstäblich)

uhlig raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin
Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Binz
vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr.9
"Rüganer"
Satzung

Fassung vom 16.10.2009, Stand 30.07.2010 Maßstab 1.500

1303. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 89-04-2009 vom 05.11.2009 den Bebauungsplan Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Zentrum“ umfasst den größten Teil der historischen Ortslage Binz, umgrenzt von der Hangkante der Granitz entlang der Putbuser Straße im Süden, der Strandpromenade im Osten (von Nr. 1 bis Nr. 49), der Lottumstraße sowie der Goethestraße im Norden bzw. Nordwesten sowie der Dollahner Straße und der Jasmunder Straße im Westen bzw. Südwesten.
Das Plangebiet weist eine Größe von ca 38,5 ha auf.

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Zentrum“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 14.12.2010

Schaumann
Bürgermeister

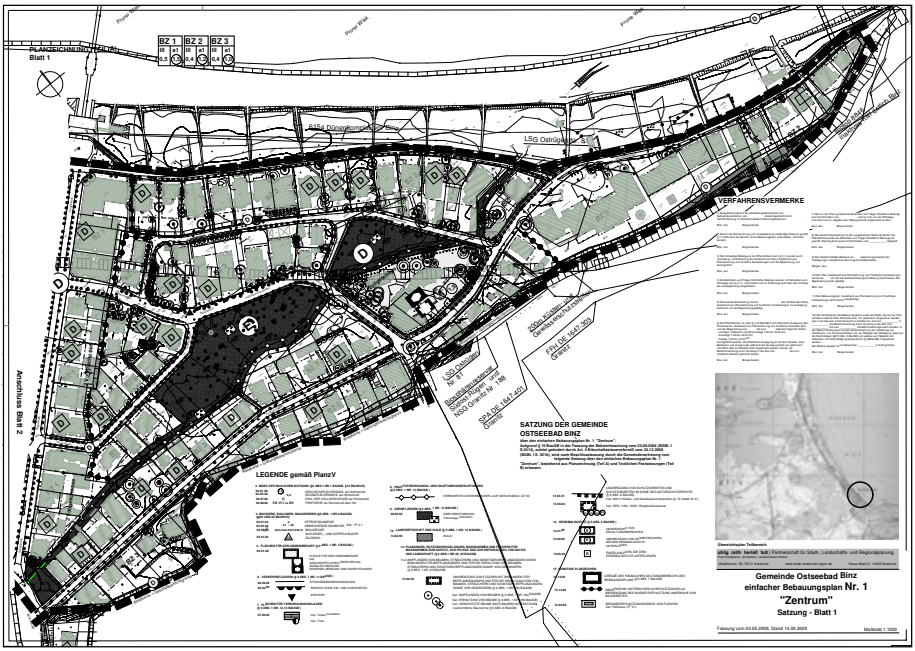
PLANZEICHNUNG (TEIL A)
Blatt 1
BZ 1 BZ 2 BZ 3
Anschluss Blatt 2
VERFAHRENSVERMERKE
SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD BINZ
LEGENDE gemäß PlanzV
Gemeinde Ostseebad Binz
einfacher Bebauungsplan Nr. 1
"Zentrum"
Satzung - Blatt 1
Maßstab 1:1000

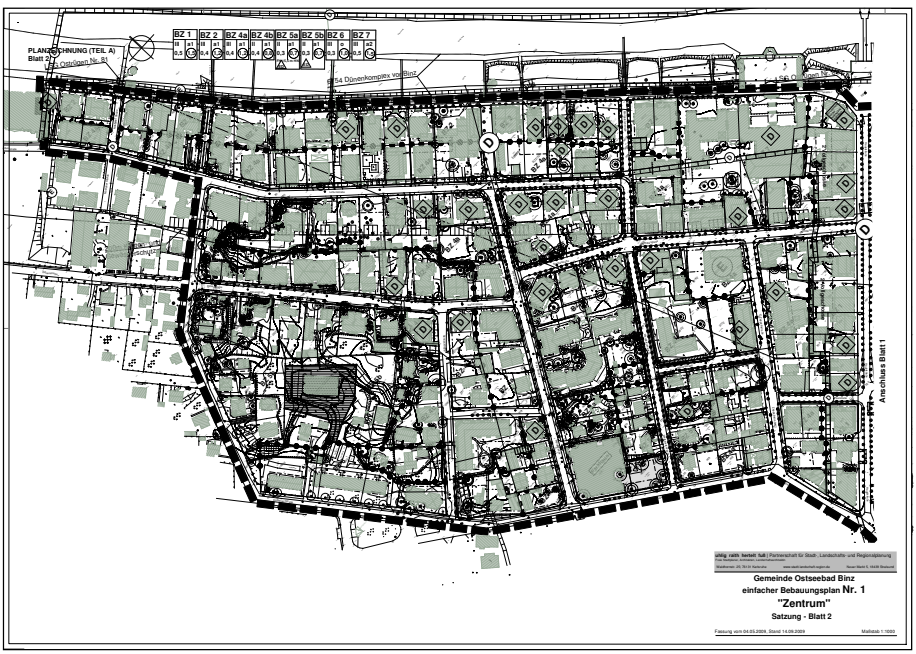
PLANZEICHNUNG (TEIL A)
Blatt 2
BZ 1 BZ 2 BZ 4a BZ 4b BZ 5a BZ 5b BZ 6 BZ 7
Anschluss Blatt 1
Gemeinde Ostseebad Binz
einfacher Bebauungsplan Nr. 1
"Zentrum"
Satzung - Blatt 2
Maßstab 1:1000

1304. Bekanntmachung

Satzung
über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB
für das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Heinrich-Heine-Park“
der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V Nr. 10 S.205), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBL. M-V S. 366, 378) und der §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2010 folgende Satzung:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz hat am 28.10.2010 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Heinrich-Heine-Park“ beschlossen.
Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Heinrich-Heine-Park“. Der Geltungsbereich ist im Plan dargestellt, welcher Bestandteil der Satzung ist.

Geltungsbereich des vB -Planes Nr. 18 „Heinrich-Heine-Park“

§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Ostseebad Binz, 14.12.2010

Schaumann
Bürgermeister

Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366,378), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeig-, Genehmigung- und Bekanntmachungsvorschriften.

1305. Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Heinrich-Heine-Park“ der Gemeinde Ostseebad Binz

Die Gemeinde Ostseebad Binz führt das Bauleitplanverfahren im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB durch.
Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen.

Das Ziel der Planung ist die Nachnutzung des brach gefallenen Standortes der früheren Kinderkureinrichtung planerisch zu sichern. Dabei werden folgende Planungsziele angestrebt:
- Festlegung eines differenzierten Bebauungsentwurfs (Volumenmodell) für das nach dem geplanten vollständigen Abriss leeren Areals
- Sicherung einer kleinteiligen Nutzungsmischung mit kurörtlichem Charakter und einem Nutzungsschwerpunkt auf medizinischen, gesundheitsorientierten Dienstleistungen.

Angesicht der baulichen Vornutzung sowie der Zugehörigkeit zum Innenbereich kann der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Die zulässige Grundfläche liegt weit unterhalb der Schwelle des § 13 a Abs. 1 Nr. 1.

Der Entwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Heinrich-Heine-Park“der Gemeinde Ostseebad Binz mit Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

13.01.2011 - 14.02.2011

in der Gemeindeverwaltung Binz ,18609 Ostseebad Binz , Jasmunder Straße 11, Zimmer 111, während der Dienststunden öffentlich aus.
Während o.g. Zeit können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der angegebenen Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Die Dienststunden sind:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

Der Geltungsbereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Heinrich-Heine-Park“ der Gemeinde Ostseebad Binz umfasst den Bereich der früheren Kinderkurklinik (Haus Herford) mit einer Fläche von 0,6 ha.

Ostseebad Binz, 14.12.2010

Schaumann
Bürgermeister

1306. Bekanntmachung

Bestellung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Die Amtszeit der zurzeit im Amt befindlichen Gleichstellungsbeauftragten endet im Februar 2011.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und wird durch die Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren bestellt.

Sie hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern,
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann aus den Reihen der Gemeindevertretung, der Verwaltung oder auch der Bürger bestellt werden.

Alle Bürger sind aufgerufen, sich an der Ausschreibung zu beteiligen und bei Interesse bis zum **17.01.2011** eine Bereitschaftserklärung im Amt für Zentrale Dienste und Soziales in der Gemeindeverwaltung, Jasmunder Straße 11, Zimmer 216 einzureichen.

Dieser Bereitschaftserklärung sollten folgende Daten beigefügt werden:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift.

Schaumann
Bürgermeister

1307. Bekanntmachung

6. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V Nr.10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBL. M-V S. 366, 378) und der §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) i. d. F. d. Bek. vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V S. 410, 427) und des § 50 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBL. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S.101, 113), des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 29.05. 1995, zul. geänd. durch die 5. Änderungssatzung vom 20.10.2006, beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28.10.2010 folgende Änderungssatzung:

Art. 1
Änderung des § 4
Gebührensatz

Der § 4 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 9. Juli 1996, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 1. Juli 2008, wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich

a) in der Reinigungsklasse 0 …… €
b) in der Reinigungsklasse 1 …… €
c) in der Reinigungsklasse 2 …… €
d) in der Reinigungsklasse 3 2,07 €
e) in der Reinigungsklasse 4 1,50 €
f) in der Reinigungsklasse 5 1,00 €.“

Art. 2
Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ostseebad Binz, den 14.12.2010

Schaumann
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung – KV M-V i. d. F. d. B. vom 8.Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBL. M-V S. 366, 378) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1308. Bekanntmachung

Hiermit lade ich Sie zur. 14. Sitzung (5. Wahlperiode) der Gemeindevertretung recht herzlich ein. Sie findet am Donnerstag, dem

16. Dezember 2010
um 19:00 Uhr

im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7, statt.

Tagesordnung:

- öffentlicher Teil -

1. Eröffnung der Sitzung
1.1 Begrüßung und Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit

2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 28. Oktober 2010 – öffentlicher Teil –
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde

6. Beschlussvorschlag zur Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Ostseebad Binz

7. Beschlussvorschlag zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 53-09-2010
hier: Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz einschließlich der dazugehörigen Kalkulation

8. Beschlussvorschlag zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Binz – Fremdenverkehrsabgabesatzung (FVAS) einschl. der dazugehörigen Kalkulation

9. Beschlussvorschlag zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 88-12-2010
hier: Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

10. Beschlussvorschlag zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz einschl. der dazugehörigen Kalkulation

11. Beschlussvorschlag zur Wahl des Bürgermeisters – Festlegung des Tages der Hauptwahl

12. Beschlussvorschlag zur Wahl des Wahlleiters für die Bürgermeisterwahl 2011

13. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 9 „Alte Gärtnerei-MZO“ der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 (Sport- und Parkflächen)

14. Beschlussvorschlag 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ der Gemeinde Ostseebad Binz hier: Abwägungsbeschluss

15. Beschlussvorschlag 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „An der Proraer Chaussee“ der Gemeinde Ostseebad Binz hier: Satzungsbeschluss

- nichtöffentlicher Teil -

16. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.10.2010 – nichtöffentlicher Teil –

17. Beschlussvorschlag zur Vergabe der Straßenbeleuchtung Abgang 13-28 der Strandpromenade

18. Grundstücksangelegenheiten

18.1 Beschlussvorschlag zum Antrag Kauf einer Teilfläche aus einem Flurstück (Gesamtgröße: 1.747 m²) und einer Teilfläche aus einem Flurstück (Gesamtgröße: 2.402 m²) in der Gemarkung Binz

18.2 Beschlussvorschlag Antrag zum Kauf einer Teilfläche von ca. 310 m² aus einem Flurstück in der Gemarkung Binz (Gesamtgröße: 12.459 m²)

18.3 Beschlussvorschlag zum Antrag Erwerb eines Flurstückes in der Gemarkung Prora zu einer Größe von 13.275 m²

19. Beschlussvorschlag zur Ausgabe zusätzlicher finanzieller Mittel zur Deckung von Steuerausgaben

20. Informationen/Mitteilungen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

Drews
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1309. Bekanntmachung

Informationen der Meldebehörde zum Landesmeldegesetz

Gemäß § 36 des Landesmeldegesetzes von M-V vom 12. Oktober 1992 (LMG) veröffentlicht im GS M-V Gl. Nr. 210-1, weisen wir auf Ihr Recht hin, einer Datenübermittlung und Auskunftserteilung in folgenden Fällen zu widersprechen:

1. an Parteien und Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen **(§ 35 Abs. 1 LMG)**

2. an Mandatsträger, Presse und Rundfunk zu Alters- oder Ehejubiläen **(§ 35 Abs. 2 LMG)**

3. an Adressbuchverlage **(§ 35 Abs. 3 LMG)**

4. an die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, denen ein Familienangehöriger angehört: dieses gilt nicht, soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft übermittelt werden **(§ 32 Abs. 1 und 2 LMG)**

5. Widerspruch gegen Internetauskunft **(§ 34 Abs. 1a LMG)**

Anträge zur kostenlosen Einrichtung einer vorgenannten Übermittlungs- und Auskunftssperre sind während der Sprechzeiten in der Meldebehörde erhältlich.

Meldebehörde
der Gemeinde Ostseebad Binz

Der Seniorenbeirat lädt ein zur Weihnachtsfeier

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Ostseebad Binz
lädt alle Seniorinnen und Senioren aus Binz und Prora
zur diesjährigen

Weihnachtsfeier

am Mittwoch, den 15. Dezember 2010, in das „Haus des Gastes“ ein.
Einlass ab 13.30 Uhr

Es erwartet Sie ab 14.00 Uhr eine weihnachtliche Kaffeetafel
mit musikalischer Umrahmung, ein Kinderprogramm
und weitere Überraschungen.

Die Jagdschlossexpress und Ausflugsfahrten GmbH
sponsert die An- und Abfahrt.
Sie können an folgenden Haltestellen einsteigen:

Prora Nordstraße	13.00 Uhr	Großbahnhof	13.20 Uhr
Prora Südstraße	13.05 Uhr	Kreisverkehr	13.25 Uhr
Prora Strandstraße	13.10 Uhr	Aldi-Markt	13.30 Uhr
Dollahner Str./ Bus	13.15 Uhr	Klünderberg	13.35 Uhr

Die Rückfahrt erfolgt ab 17.30 Uhr.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Der Seniorenbeirat der Gemeinde Binz

Altersjubiläen aus Binz und Prora
im Dezember 2010

01.12.	Helga Alder	83
01.12.	Horst Baecker	71
01.12.	Käthe Elstermann	78
01.12.	Ingrid Schulz	73
02.12.	Anneliese Dudde	72
02.12.	Gustav Kluge	70
02.12.	Hildegard Rauprecht	74
02.12.	Hans Tretbar	75
03.12.	Alice Ritschel	72
04.12.	Dieter Kolbe	71
04.12.	Wolf-Dieter Waliszewski	70
05.12.	Gerda Walljahn	81
06.12.	Christel Ahr	75
06.12.	Hans Brüssow	79
06.12.	Bodo Colmsee	73
07.12.	Horst Leim	78
07.12.	Christel Philipp	74
08.12.	Anneliese Bunge	82
08.12.	Gisela Krause	76
08.12.	Anneliese Müller	80
09.12.	Franz Gwiazdowski	71
10.12.	Klaus Littwin	73
10.12.	Gertrud Schröder	78
11.12.	Ingeborg Brzezinski	83
11.12.	Erwin Kiefer	71
11.12.	Ottmar Ries	72
11.12.	Friedhelm Schulz	74
12.12.	Alfons Schmidt	72
12.12.	Lieselotte Schulze	77
12.12.	Hanna Wegner	73
13.12.	Ingrid Meincke	70
15.12.	Gertrud Hauke	85
15.12.	Anneliese Paulke	84
15.12.	Lieselotte Treder	70
16.12.	Franz Schubert	86
16.12.	Jürgen Schulz	82
17.12.	Werner Prosch	77
18.12.	Greta Schlutow	93
19.12.	Ursula Maske	82
19.12.	Gerda Schumacher	78
20.12.	Dietrich Mantey	73
21.12.	Werner Krause	72
22.12.	Brigitte Damerow	71
22.12.	Anneliese Wuttke	90
23.12.	Inge Boldt	83
23.12.	Anni Laars	77
24.12.	Max Dietze	78
24.12.	Christine Trommer	72
25.12.	Edith Gebauer	80
25.12.	Günter Zornow	77
26.12.	Stefanie Gottwald	96
26.12.	Willy Mehlberg	86
28.12.	Heinrich Gesch	77
28.12.	Eberhard Oest	73
28.12.	Gerhard Rosenow	91
29.12.	Manfred Spors	80
31.12.	Helga Kümmel	75
31.12.	Karl-Friedrich Ritzow	77

Goldene Hochzeit

16.12.10 Eheleute Hanni & Günter Tiedemann

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95. Geburtstag und dann jedes weitere Jahr.